



EINWOHNERGEMEINDE
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

Gebührenreglement

2014

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonore und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die singemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

- Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.
- ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

- Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.
- Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.
- ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.
- ³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.
- ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner
- Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
- Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
- Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
- Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugs-

zins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht

Art. 15¹ Siegelung, Entsiegelung unter Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse

Rohvermögen

0.-- bis 100'000.--	CHF 40.--
100'001.-- bis 150'000.--	CHF 60.--
150'001.-- bis 500'000.--	CHF 80.--
Über 500'000.--	CHF 100.--

² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

CHF 30.--

³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung

CHF 5.-- pro Person

⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis

Aufwandgebühr II

⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug

CHF 2.-- pro Seite

⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

CHF 20.--

⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

CHF 30.--

⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr I

⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

Aufwandgebühr I

¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB,
Aufbewahrung, mit Empfangsschein

CHF 30.--

Familien- und schulergänzende Betreuung

Art. 16 ¹ Von den Eltern werden Gebühren für Betreuungsstunden nach dem kantonalen Tarif erhoben.

Kantonale Tages-
schulverordnung
(BSG 432.211.2)

² Die Gebühren für die Mahlzeiten werden kostendeckend erhoben und betragen zwischen 8.-- und 15.-- Franken. Die Festlegung erfolgt durch den Auftragnehmer für die Führung der Tagesschule und wird durch den Gemeinderat genehmigt.

Fr. 8.-- bis Fr. 15.--

Einwohnerkontrolle

Art. 17 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer
(BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen
(BSG 122.26)

³ Einzelauskunft Personalien und Adressen an Private (ausgenommen Art. 45)

Fr. 6.--

Art. 18 ¹ Einbürgerungsgesuche, Gebühren pauschal für

- a) Einzelpersonen
- b) Ehepaare
- c) minderjährige Kinder gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

CHF 2'100.—
CHF 2'500.—
gratis

Bei Rückzug/Ablehnung des Einbürgerungsgesuches pauschal

- a) Einzelpersonen
- b) Ehepaare
- c) minderjährige Kinder gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV

CHF 1'900.—
CHF 2'300.—
Gratis

Gebührenreglement

	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV pauschal	CHF 1'050.— CHF 850.--
	Bei Rückzug/Ablehnung des Einbürgerungsgesuches pauschal	
	Art. 19 ¹ Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.00.-- bis 390.00.--
	² Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 250.--
	³ Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260.-- bis 390.--
	Art. 20 Lebensbescheinigung	CHF 15.--
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 21 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	CHF 50.--
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	CHF 50.--
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	CHF 20.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II

Gebührenreglement

Prostitutionsgewerbe	<p>Art. 23 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden</p> <p>² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG</p> <p>³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG</p>	<p>Gebühren gemäss Art. 31 ff.</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II</p>
Handel und Gewerbe	<p>Art. 24 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons</p> <p>² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p>
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p>Art. 25 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p>² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag – unbefestigter Boden: pro m2/Tag <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>CHF 40.--</p> <p>CHF --.50</p> <p>CHF --.20</p>
Leumundszeugnis	<p>Art. 26 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis</p>	<p>CHF 15.--</p>
Fundbüro	<p>Art. 27 Herausgabe von Fundgegenständen</p>	<p>CHF 5.--</p>
Waffenerwerbsschein	<p>Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p>	<p>Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)</p>
Hundetaxe	<p>Art. 29 ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p>	

² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.-- und 100.-- (jährlich pro Hund) im Gebührentarif fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.

⁴ Hunde gemäss Art. 13 Abs 3 kantonales Hundegesetz (BSG 916.31) sind von der Hundetaxe befreit. Befreit werden ausserdem ausgebildete Armee-, Katastrophen-, Lawinen-, Polizei, Sanitäts-, Therapie- und Zollhunde, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewiesen wird.

Taxiwesen

Art. 30 Der Gemeinderat legt gestützt auf die Verordnung über das Halten und Führen von Taxis (Taxiverordnung, TaxiV BSG 935.976.1) die Gebühren zwischen CHF 50.—und 500.-- im Gebührentarif fest.

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 31 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	Art. 33 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.— pro Ge-

Gebührenreglement

(Beispiel Brandschutz, Gewässerschutz etc.)		such
³ Publikation		CHF 50.--
⁴ Mitteilung an die Nachbarn pro Brief		CHF 10.--
⁵ Einspracheverhandlung		Aufwandgebühr II
⁶ Bauentscheid		Aufwandgebühr II
⁷ Weitere Bewilligungen:		
a) Schutzraumbefreiung		CHF 30.--
b) Gewässerschutz		Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
c) Strassenanschluss		CHF 30.--
d) Beanspruchung Strassenterrain		CHF 30.--
e) Brandschutz		CHF 30.--
f) Energietechnischer Massnahmenachweis		Aufwandgebühr II
g) Wasseranschluss		CHF 30.--
h) Elektrizitätsanschluss		CHF 30.--
i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss		CHF 30.--
Beratung und Antragstellung	Art. 34 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 35 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn	Art. 38 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	Art. 39 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 40 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung	Art. 41 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 42 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshöhe fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	² Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	CHF 10.--
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 45 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz gebührenfrei

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	Art. 48 ¹ Mahnung ² Erlass einer Verfügung	CHF 20.— CHF 40.—

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	<p>Art. 49 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.</p> <p>² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.</p> <p>³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Art. 50 ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.</p> <p>² Das Reglement über die öffentliche Sicherheit vom 04.12.2002 wird angepasst. Art. 19 Mindestalter des Hundes neu sechs Monate. Art. 20 Hundetaxe, Mindestalter des Hundes neu sechs Monate, Streichung Absatz 3 und 5 „Für ausgebildete Armee, Blindenführ-, Katastrophen-, Lawinen-, Polizei-, Sanitäts-, Therapie- und Zollhunde wird keine Taxe erhoben, sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch den Hundehalter nachgewiesen wird.“ „Die Höhe der Abgabe richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und wird jährlich zusammen mit dem Voranschlag für das nächste Jahr von der Gemeindeversammlung beschlossen“.</p>

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 24. April 1996 auf.

Die Versammlung vom 4. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

Die Präsidentin:



Elisabeth Kaltenrieder

Der Gemeindeschreiber:



Christian Wenger

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31.10.2013 bis 03.12.2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 31.10.2013 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Christian Wenger



EINWOHNERGEMEINDE
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH

Gebührentarif

Gebührenreglement

Gestützt auf Art. 49 des Gebührenreglements der Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh vom 04.12.2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	CHF	50.--	pro Stunde
2. Aufwandgebühr II	CHF	100.--	pro Stunde
3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal)			
Schwarz/weiss	CHF	--.50	pro A4-Seite
Farbig	CHF	1.--	pro A4-Seite
4. Auto-Spesen	CHF	--.80	pro km
5. Hundetaxe	CHF	65.--	pro Hund

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01.01.2014 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rüttligen-Alchenflüh an seiner Sitzung vom 14.01.2014 beschlossen.

Der Präsident:



Kurt Schütz

Der Gemeindeschreiber:



Christian Wenger

